

## **Bebauungsplanänderung „Stadionvorfeld“ Nr. 049\_02\_01 – Abwägung**

### **I. FRÜHZEITIGE Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 21.02.2023 bis 24.03.2023

**Keine Bedenken** wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen:

- Amprion GmbH (nicht betroffen)
- Ericsson Services GmbH (nicht betroffen)
- Landeswasserversorgung (nicht betroffen)
- Bodenseewasserversorgung (nicht betroffen)
- Schulen – Geschäftsführendes Rektorat (keine Rückmeldung)
- Syna GmbH (Süwag) (nicht betroffen)
- Polizeipräsidium Ludwigsburg (nicht betroffen)
- Verband Region Stuttgart (keine Bedenken)
- Vermögen und Bau (keine Rückmeldung)

**Zu den von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen / Bedenken wird auf den nachfolgenden Seiten Stellung genommen.**

<b>1</b>	<b>Deutsche Telekom Technik</b> , Schreiben vom 21.03.2023	
<b>Stellungnahme</b>		<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p>Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht erforderlich.</p> <p>In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik vom 21.03.2023 wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der bisherigen Planung ergeben sich daraus nicht.</p>		

<b>2</b>	<b>Landratsamt Ludwigsburg</b> , Schreiben vom 28.03.2023	
<b>Stellungnahme</b>		<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p><b>Naturschutz</b></p> <p>Die Ergebnisse der bereits beauftragten artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Soweit ein Konflikt mit dem besonderen Artenschutz, gemäß § 44 BNatSchG, und dem Planungsvorhaben bestehen sollte, ist dieser bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu lösen, oder es sind zumindest realisierbare Lösungsmöglichkeiten, die im Zuge des</p>		<p>Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass keine Verbotstatbestände absehbar sind, die die Vollzugsfähigkeit der Bebauungsplanänderung beeinträchtigen.</p>

<b>2</b>	<b>Landratsamt Ludwigsburg</b> , Schreiben vom 28.03.2023	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	
<p>Bauvorhabens zu beachten und umzusetzen sind, im Bebauungsplan entsprechend darzulegen.</p> <p><b><u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u></b></p> <p>Kommunale Abwasser und Oberflächengewässer: Für die neue Sporthalle sollte zur Minderung des Niederschlagsabflusses und zur Steigerung der Verdunstung eine extensive Dachbegrünung festgesetzt werden.</p> <p>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz: Im Planungsgebiet stehen unter lokal vorhandenen und unterschiedlich ausgeprägten Auffüllungen (teilweise auf der Altablagerung „Lehmgrubenverfüllung Fuchshof“) zunächst noch quartäre Deckschichten (Löss, Lösslehm, teilweise auch Hanglehme) an. Unter diesen sind teilweise noch Reste der Grabfeld-Formation (früher: Gipskeuper) über den Schichten der Erfurt-Formation (früher: Lettenkeuper) vorhanden.</p> <p>Für die geplante Sporthalle wurde im Auftrag der Stadt Ludwigsburg bereits eine Baugrunderkundung durchgeführt. Das Baugrundgutachten liegt der Stadt vor. Bei den Erkundungsarbeiten wurde Grundwasser in Tiefen von ca. 11,1 m u GOK gemessen. In geringeren Tiefen (ca. 5,65 und 6,65 m u GOK) wurden auch vereinzelte Wasserzutritte festgestellt. Dabei handelt es sich nach dem Gutachten</p>	<p>Die lt. Gutachten erforderlichen Maßnahmen in Zusammenhang mit dem konkreten Bauvorhaben „Oststadthalle“ sind allesamt außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung und damit im Rahmen des Bauvorhabens sicherzustellen.</p> <p>Auf das vorhandene Gutachten wird unter den Hinweisen zum Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>Eine Dachbegrünung ist in Kombination mit einer Solarnutzung der Dachflächen vorgesehen und wird im Rahmen des Bauvorhabens sichergestellt, der Baubeschluss zur Halle wurde bereits gefasst. Die Dachfläche zur Verdunstung zu nutzen ist für das geplante Vorhaben geprüft worden, konnte aber aufgrund der dafür notwendigen Traglast nicht realisiert werden. Die Entwässerungsproblematik wird auf das nachrangige Baugenehmigungsverfahren verlagert, grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf die Umsetzung der Planung bestehen nicht.</p>	

<b>2</b>	<b>Landratsamt Ludwigsburg</b> , Schreiben vom 28.03.2023	
<b>Stellungnahme</b>		<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p>vermutlich um Sickerwasserzutritte aus dem Quartär und/oder aus den überlagernden Auffüllungen.</p> <p>Folgende Hinweise sollten im Textteil aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen, welche das Grundwasser berühren können, bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu zählen Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit, Grundwasserumleitungen über die Standzeit von Bauwerken und Eingriffe in das Grundwasser (z.B. mittels Bohrungen, Verbauträger oder Tiefergründungen). Eine dauerhafte Grundwasserableitung ist nicht zulässig.</li> <li>- Falls bei Maßnahmen unerwartet Grundwasser angetroffen wird, ist dies unmittelbar dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mitzuteilen.</li> </ul> <p>Altlasten:                  Wie der Stadt Ludwigsburg bereits bekannt ist, ragt die Altablagerung „Lehmgrubenverfüllung Fuchshof“ in den Planbereich hinein. Bei Aushubarbeiten kann es daher zu erhöhten Entsorgungskosten kommen. Zudem wurden bei Bodenluftmessungen in 2021 (Gutachten liegt der Stadt vor) im Bereich der Altablagerung erhöhte CO<sub>2</sub>-Gehalte gemessen. Diese sind bei der Planung und Ausführung von Erdarbeiten sowie in der Gebäudekonstruktion mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen. Sämtliche Erdarbeiten sind zudem durch ein altlastenkundiges Gutachterbüro zu überwachen und zu begleiten.</p> <p>Bodenschutz:</p>		<p>Die Hinweise wurden übernommen.</p> <p>Die Hinweise wurden übernommen. Weitere/Konkretere gutachterliche Untersuchungen werden auf das nachrangige Genehmigungsverfahren verlagert. Eine gutachterliche Begleitung des konkreten Bauvorhabens ist beabsichtigt, aber nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung.</p>

2	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 28.03.2023	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	
<p>Unter den Hinweisen im Bebauungsplan ist folgender Eintrag vorzunehmen: Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt 2015). Das Beiblatt ist den Bebauungsplanunterlagen beizufügen.</p> <p><b><u>Immissionsschutz</u></b> Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die von der Sportanlage ausgehenden Geräuschimmissionen im Rahmen eines Schallgutachtens untersucht werden sollen.</p> <p>Entsprechend der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) ist die Stadt Ludwigsburg als untere Immissionsschutzbehörde für die Beurteilung der von Sportstätten ausgehenden Geräuschimmissionen nach der Sportanlagenlärmschutz-Verordnung (18. BImSchV) zuständig. In Bezug auf diese Thematik wird unsererseits deshalb keine Stellungnahme abgegeben. Darüber hinaus sind derzeit keine grundlegenden städtebaulich-immissionsschutzrechtlichen Konflikte erkennbar, die für die Ebene der Bebauungsplanung relevant sein könnten. Vor diesem Hintergrund haben wir keine Anregungen bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans.</p>	<p>Die Hinweise wurden übernommen. Weitere/Konkretere gutachterliche Untersuchungen werden auf das nachrangige Genehmigungsverfahren verlagert. Eine gutachterliche Begleitung des konkreten Bauvorhabens ist beabsichtigt, aber nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung.</p> <p>Die immissionsrechtlichen Auswirkungen der geplanten Bebauungsplanänderung zum Bau einer Sporthalle wurden im Rahmen einer Schallimmissionsprognose vom Büro Kurz und Fischer untersucht. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass keine Maßnahmen erforderlich werden, die im Rahmen des Bebauungsplanes gesichert werden müssten.</p>	
<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme des Landratsamtes vom 28.03.2022 wurde teilweise bereits zum Entwurfsbeschluss berücksichtigt.</p>		

3	Regierungspräsidium Freiburg, Schreiben vom 22.03.2023	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Lockergesteinen (Löss, Anthropogene Auffüllungen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) erwartet.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Die Auffüllungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise wurden übernommen.</p>	
<p>Grundwasser</p> <p>Auf die Lage im vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet Hoheneck wird hingewiesen. Hieraus können sich Einschränkungen bei tiefen Bohraufschlüssen, z. B. für tiefe Erdwärmesonden, ergeben.</p>	<p>Der Hinweis wurde übernommen.</p>	
<p>Das Plangebiet liegt benachbart zu einem Gebiet, in dem Altlastenerkundungsbohrungen durchgeführt wurden. Nähere Informationen zur Altlastensituation und eventuellen Grundwasserverunreinigungen kann das LRA Ludwigsburg erteilen.</p>	<p>Hinweise zur Altlastensituation wurden ebenfalls aufgenommen.</p>	

<b>3</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg</b> , Schreiben vom 22.03.2023	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	
<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 22.03.2023 wird berücksichtigt.		

<b>4</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart - Denkmalpflege</b> , Schreiben vom 22.03.2023	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	
<p>Im Umfeld des Hallenneubaus befindet sich das Kulturdenkmal <b>Stadion Ludwigsburg, Bebenhäuser Straße 33, 35, Berliner Platz 8 (Kulturdenkmal §2 DSchG)</b></p> <p>Stadion bestehend aus: Tribüne, Stahlbetonkonstruktion mit auskragendem Dach, Hauptkampfbahn mit umlaufender Zuschauerplatzanlage, sowie Kassenhäusern 1938- 1939; städtisches Hochbauamt: Baurat Frank und Stadtbaumeister Braungart, ferner die Allee von den Kassenhäuschen zur Kampfbahn und die Allee nördlich der Kampfbahn zur Fuchshofschule hin sowie Kampfrichterturm, dreigeschoßiger Turm aus Beton, offener, außenliegender Treppenturm, zum Stadion hin große nach vorn gekippte Fensterflächen, die Südwestseite als geschlossene Betonfläche, 1970 Hochbauamt der Stadt Ludwigsburg, sowie Treppenanlage zur Fuchshofstraße hin (Sachgesamtheit).</p>	<p>Die denkmalgeschützte Allee, sowie die Kassenhäuschen wurden entsprechend in der Planzeichnung gekennzeichnet. Das Stadion liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung.</p> <p>Die textlichen Ausführungen werden als Hinweise der Bebauungsplanänderung beigefügt.</p>	

4	<b>Regierungspräsidium Stuttgart - Denkmalpflege</b> , Schreiben vom 22.03.2023	
<b>Stellungnahme</b>		<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
 <p>An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse (§§ 2, 28 DSchG i. V. m. §8 DSchG). Vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes dieser Kulturdenkmale ist nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.</p>		
<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Denkmalpflege vom 22.03.2023 wird berücksichtigt.		

5 <b>Regierungspräsidium Stuttgart - Raumordnung</b> , Schreiben vom 23.03.2023	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen <b>keine Bedenken</b>.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>5</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart - Raumordnung</b> , Schreiben vom 23.03.2023	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	
Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.		
<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Raumordnung vom 23.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.		

<b>6</b>	<b>Stadtentwässerung Ludwigsburg</b> , Schreiben vom 05.04.2023	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	
<p>Die öffentlichen Kanäle zur Entwässerung des Plangebietes sind in der Oststraße und in der Fuchshofstraße vorhanden. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Kanalnetzes kann das anfallende Abwasser nicht vollständig aufgenommen werden.</p> <p>Daher ist das Regenwasser vom Schmutzwasser getrennt abzuleiten, weitestgehend zurückzuhalten und lediglich gedrosselt einzuleiten.</p> <p>Im Bereich der geplanten Sporthalle muss daher für das Regenwasser eine Rückhaltung auf dem Grundstück erfolgen. Die spezifische Abflussspende für die Festlegung des Drosselabflusses beträgt hier 10 l/s*ha.</p> <p>Außerdem sind die Belange des Überflutungsschutzes zu berücksichtigen.</p>	<p>Entsprechende Maßnahmen zur Regenrückhaltung werden im Rahmen des Baugesuchs sichergestellt. Festsetzungen hierzu bedarf es nicht.</p>	

<b>6</b>	<b>Stadtentwässerung Ludwigsburg</b> , Schreiben vom 05.04.2023	
<b>Stellungnahme</b>		<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
Schmutzwasser kann in der Regel ohne Rückhaltung eingeleitet werden.		
<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme der Stadtentwässerung Ludwigsburg vom 05.04.2023 wird zur Kenntnis genommen.		

<b>7</b>	<b>Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH</b> , Schreiben vom 10.03.2023	
<b>Stellungnahme</b>		<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
Im Bereich der geplanten Sporthalle befinden sich Wasserleitungen. Diese sind im erforderlichen Umfang vor Baubeginn umzuverlegen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu bezahlen.		Die Hinweise zu den vorhandenen Leitungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung des Vorhabens berücksichtigt.
<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim vom 10.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.		

## II. **FRÜHZEITIGE Beteiligung Öffentlichkeit**

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 20.02.2023 bis 24.03.2023

**Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.**

### III. **FÖRMLICHE Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung in der Zeit vom 03.01.2024 bis 16.02.2024

**Keine Bedenken** wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen:

- Integrationsrat der Stadt Ludwigsburg
- Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH

**Zu den von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen / Bedenken wird auf den nachfolgenden Seiten Stellung genommen.**

<b>1</b>	<b>Deutsche Telekom Technik</b> , Schreiben vom 13.02.2024	
	<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag</b>
	Die Stellungnahme vom 21.03.2023 gilt unverändert weiter.	s. Stellungnahme zum Schreiben vom 21.03.2023

<b>2 Landratsamt Ludwigsburg</b> , Schreiben vom 15.02.2024	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag</b>
<p><u>Naturschutz</u> Die Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) „Stadionvorfeld“ führt zu <b>keinem Konflikt</b> mit dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG. Dies belegt die Artenschutzrechtliche Prüfung mit Habitatpotenzialanalyse (HPA) des Büros Pustal Landschaftsökologie und Planung mit Stand 20.10.2023 / 07.11.2023.</p> <p>Die in der Begründung zum B-Plan und in der o.g. HPA beschriebenen Baumrodungen liegen allesamt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans. Hierzu verweisen wir auf den Abstimmungsprozess im November/Dezember 2023, dokumentiert in dem Telefongesprächsvermerk von Herrn Boley, Büro Pustal vom 13.12.2023.</p> <p>Wir bitten darum, die Ergebnisse der weiteren artenschutzrechtlichen Erhebungen im Zuge der Baumfällungen und die Umsetzung der CEF-Maßnahmen im Januar 2024 der unteren Naturschutzbehörde zeitnah mitzuteilen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Es bestehen weiterhin keine Anregungen bzw. Bedenken bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.03.2023.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme des Landratsamts Ludwigsburg vom 15.02.2024 wird zur Kenntnis genommen.	

<b>3</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> , Schreiben vom 26.01.2024	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag</b>	
Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511/23-00884 vom 22.03.2023 sowie Hinweise Ziffern A.3 (Baugrund/Geologie) und A.4 (Grundwasser) des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 16.11.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 26.01.2024 wird zur Kenntnis genommen.		

<b>4</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> , E-Mail vom 16.02.2024	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag</b>	
Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 16.02.2024 wird zur Kenntnis genommen.		

<b>5</b>	<b>Stadtentwässerung Ludwigsburg</b> , Schreiben vom 12.02.2024	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag</b>	
<p>Die öffentlichen Kanäle zur Entwässerung des Plangebietes sind in der Oststraße und in der Fuchshofstraße vorhanden. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Kanalnetzes kann das anfallende Abwasser nicht vollständig aufgenommen werden. Daher ist das Regenwasser vom Schmutzwasser getrennt abzuleiten, weitestgehend zurückzuhalten und lediglich gedrosselt einzuleiten.</p> <p>In der Abwägung vom 16.11.2023 zur frühzeitigen Beteiligung ist beschrieben, dass ein Entwässerungskonzept erarbeitet wurde. Dieses liegt uns leider bis heute nicht vor bzw. wurde bisher nicht erarbeitet.</p> <p>Falls in die bestehende Parkplatzfläche eingegriffen wird und bauliche Veränderungen vorgenommen werden, muss hier ebenfalls eine Rückhaltung mit o.g. Drosselabfluss vorgesehen und ein Überflutungsvolumen ermittelt werden. Dies ist im Entwässerungskonzept darzustellen, z.B. als Bauabschnitte "1. Sporthalle" und "2. Parkplatz", so dass für beide Abschnitte die jeweils erforderlichen Rückhaltemaßnahmen bzw. Überflutungsbereiche enthalten sind.</p> <p>Bei der Konzepterstellung ist also sowohl der Standort der Sporthalle als auch die westlich gelegene Parkplatzfläche zu betrachten und textlich festzusetzen:</p> <p>Im Bereich der geplanten Sporthalle muss für das Regenwasser eine Rückhaltung auf dem Grundstück erfolgen. Die spezifische Abflussspende für die Festlegung des Drosselabflusses beträgt hier 10 l/s*ha. Außerdem sind die Belange des Überflutungsschutzes zu berücksichtigen.</p>	<p>In den bestehenden Parkplatz wird nicht eingegriffen. Daher müssen keine Rückhaltemaßnahmen im Zuge der Bebauungsplanänderung festgesetzt / vorgesehen werden.</p> <p>Es wurde ein Entwässerungskonzept im Zuge des Baugesuches (Entwässerungsgesuch) erarbeitet, das für das Vorhaben entsprechende Maßnahmen zur Regenrückhaltung vorsieht. Die tiefergehenden gutachterlichen Ergebnisse / Maßnahmen werden in das nachrangige Genehmigungsverfahren verlagert und sind damit nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung.</p>	
<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme der Stadtentwässerung Ludwigsburg vom 12.02.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>		

<b>6</b> <b>Verband Region Stuttgart</b> , E-Mail vom 06.02.2024	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag</b>
Der Planung stehen regionalplanerische Ziele <b>nicht entgegen</b> .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart vom 06.02.2024 wird zur Kenntnis genommen.	